



Faktenblatt

Intensivbetreuungsplätze

Version 1, gültig in der Einführungszeit von 2024 bis 2027

Menschen mit Behinderungen mit selbst- und fremdverletzenden Verhaltensweisen benötigen in besonderem Masse eine spezifische und individuelle Betreuung. Oftmals sind sie auch auf eine spezielle Infrastruktur angewiesen. Für diese Menschen sind gemäss dem Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) sogenannte Intensivbetreuungsplätze vorgesehen. Diese lösen die bestehenden KBS¹-Plätze ab.

Ausgangslage

Der Kanton Bern muss für Menschen mit Behinderungen mit einem ausserordentlich hohen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf eine angemessene Versorgung sicherstellen. Aus diesem Grund wurden vor einigen Jahren eine begrenzte Anzahl sogenannter KBS-Plätze geschaffen (kantonsweit 40 bis 50 Plätze). Dabei handelt es sich um Plätze für Menschen mit Behinderungen, die aufgrund von ausserordentlich herausfordernden Verhaltensweisen grosse Schwierigkeiten haben, einen geeigneten Wohn- oder Arbeitsplatz zu finden und ohne entsprechende Angebote häufig in psychiatrischen Institutionen leben, obwohl sie nicht (mehr) spitalbedürftig sind.

Überführung der Aufgabenfelder der KBS-Stelle in das AIS

Im Zuge des Inkrafttretens des *Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)* am 1. Januar 2024 werden Aufgaben, die bisher von der KBS übernommen wurden, in eine eigene Fachstelle innerhalb des Amtes für Integration und Soziales des Kantons Bern (AIS) überführt. Zu diesen Aufgaben gehören z. B. die Bereitstellung von Informationen zu Intensivbetreuungsplätzen, die Beratung, aber auch die Beurteilung, welche Personen zur aktuellen Zielgruppe für Intensivbetreuungsplätze gehören.

Bereitstellung des Angebotes

Das AIS schliesst mit geeigneten Wohnheimen auf Antrag einen Leistungsvertrag zur Bereitstellung von Intensivbetreuungsplätzen ab. Bestehende Leistungsverträge zwischen dem

¹ Koordinations- und Beratungsstelle für äusserst anspruchsvolle Platzierungssituationen

Kanton Bern und Institutionen, die bisher bereits KBS-Plätze angeboten haben, möchte der Kanton Bern in angepasster Form weiterführen. Die leistungsvertragliche Abgeltung dient mit der Umstellung auf die subjektorientierte Finanzierung in Zukunft jedoch ausschliesslich dazu, ausgewiesene Zusatzaufwendungen (insbesondere Infrastruktur und Sicherheitsdispositive), welche im Zusammenhang mit Intensivbetreuungsplätzen stehen, abzugelten. Um die Anpassung der Leistungsverträge zu koordinieren, wird das AIS vor der Übergangsphase mit der entsprechenden Institution Kontakt aufnehmen.

Intensivbetreuungsplätze und individuelle Bedarfsermittlung

Der Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderungen wird ab dem 1. Januar 2024 im Kanton Bern mit dem individuellen Hilfeplan (IHP) personenzentriert, nachvollziehbar und transparent ermittelt. Auch der Unterstützungsbedarf von Menschen, welche selbst- und fremdverletzende Verhaltensweisen zeigen, wird mit dem IHP ermittelt. Dafür gibt es im IHP den Zusatzbogen J, mit dem die Fachperson für Bedarfsermittlung entsprechende Verhaltensweisen dokumentieren kann. Ob das Vorhandensein von selbst- und fremdverletzenden Verhaltensweisen als Indikator für den Bedarf nach einem Intensivbetreuungsplatz gilt, wird von der Bedarfsprüfungsstelle (BPS) und zusätzlich von der Fachstelle des AIS im Nachgang des Bedarfsermittlungsgesprächs geprüft. Bei Menschen, die bisher einen KBS-Platz belegt haben, erfolgt die Bedarfsermittlung, wenn sich ihre Institution in der Überführungsphase befindet, d. h., wenn mit sämtlichen Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Institution Bedarfsermittlungen durchgeführt werden. Menschen aus dem ambulanten Setting, bei denen bisher keine KBS-Indikation vorlag oder die keinen Platz finden konnten, können bei der externen Fachstelle für individuelle Bedarfsermittlung (FiB) eine Bedarfsermittlung beantragen.

Gut zu wissen

- Die Aufgaben, welche bisher von der KBS wahrgenommen wurden, werden neu vom AIS des Kantons Bern übernommen.
- Leistungsverträge zwischen dem Kanton Bern und Institutionen, welche Intensivbetreuungsplätze anbieten, sollen grundsätzlich auch nach der Systemumstellung in angepasster Form weitergeführt werden.

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 635 22 42
info.blg@be.ch

www.be.ch/blg

Hinweis:

Das vorliegende Faktenblatt ist so aufgebaut und formuliert, dass der Einstieg ins Thema für alle betroffenen Personen möglichst einfach ist. Entsprechend werden gewisse Sachverhalte vereinfacht dargestellt und beschrieben. Verbindlich sind jeweils die Gesetzestexte (BLG, BLV).

Mehr Informationen: www.be.ch/blg